



## Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem  
Der Bürgermeister

### **4. Nachtragssatzung der Kurbeitragssatzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Luftkurortes Oberhundem / Schwartmecke - Kurbeitragssatzung - vom 24.10.1985**

Aufgrund des § 7 i.V. m. § 41 Abs. 1 S 2 Buchst. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Luftkurortes Oberhundem / Schwartmecke vom 24.10.1985 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

Ab 01. Juli 2025 beträgt der Kurbeitrag pro Person 1,50 Euro /Tag.

#### **§ 5 Beitragsbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - b) Verwandte von ortsansässigen Einwohnern, die als Familienbesuch unentgeltlich in deren Wohnung aufgenommen werden;
  - c) Personen, die sich nachweislich aus beruflichen Gründen in dem Kurggebiet aufhalten; dies trifft nur für Personen zu, die Montagetätigkeiten ausführen.
  - d) Ortsfremde Personen, die im Rahmen von organisierten Jugendlagern in Schützenhallen und Zeltlagern Unterkunft nehmen;
  - e) Kurgäste, die länger als 30 Tage in dem in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Gebiet weilen, sind für die über 30 Tage hinausgehende Zeit von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit.
  - f) Saisonpersonal in Fremdenverkehrsbetrieben einschließlich Hausangestellter;
- (2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag Befreiungen vom Kurbeitrag oder Ermäßigungen aussprechen.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.

Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Kurkarte ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung oder Verkürzung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszustellen.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält.
- (3) Die Kurkarte berechtigt den Inhaber zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung, z.B. im Falle des Abs. 1 Satz 2 zweiter Absatz, ist die Gemeinde Kirchhundem berechtigt, die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **§ 7 Pflichten des Unterkunftsgebers Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Alle Unterkunftsgeber erhalten eine Kurbeitragsatzung, die sie den Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle zur Kenntnis bringen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt, sowie Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich Kurheimen, Sanatorien, und ähnlichen Einrichtungen oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Namen, das Alter sowie Ankunfts- und Abreisetag der bei ihm verweilenden Personen zu erfassen und bis zum 5. Tag des Folgemonats alle Übernachtungen des Vormonats auf dem elektronischen Wege (Online-Meldeverfahren im Sinne des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW -VwVfG NRW-) an die Gemeinde Kirchhundem zu übermitteln. Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Gemeinde Kirchhundem unverzüglich zu melden.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber vom Gast einzuziehen und an die Gemeindeverwaltung - Gemeindegasse- abzuführen. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines Quartals über das Abrechnungssystem des elektronischen Meldeverfahrens. Der Unterkunftsgeber ist für die rechtzeitige Einziehung des Kurbeitrages vor Abreise des Kurbeitragspflichtigen verantwortlich.

Damit obliegt dem Unterkunftsgeber auch die Verpflichtung zur Abrechnung des Kurbeitrages mit der Gemeindeverwaltung, sofern nicht eine örtliche Erhebung seitens eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung stattfindet.

- (5) Der Kurbeitrag wird von der Gemeinde Kirchhundem durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung und Abrechnung der Gelder zu überprüfen.

## **§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:
  - a) Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung;
  - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (u.a. Merkmal „B“)
- (2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag weitere Ermäßigungen aussprechen.

## **§ 9 Haftung**

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages haften der Gast und der Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. Der Wohnungsgeber ist berechtigt, den Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

---

Satzung vom 24.10.1985, in Kraft am 14.11.1985

1. Nachtragssatzung vom 28.04.1992, in Kraft am 01.07.1992
2. Nachtragssatzung vom 21.12.1993, in Kraft am 01.01.1994  
Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002
3. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
4. Nachtragssatzung vom 10.07.2025, in Kraft am 15.07.2025

**Björn Jarosz**  
**Bürgermeister**